Stadt Thun
Herrn Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber
Rathaus / Postfach 145
3602 Thun

Bern, 17. Februar 2025
Datenschutzaufsichtsstelle der Stadt Thun / RA Martin Buchli

Bericht 2024

über die Tätigkeiten der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle nach Art. 15 Abs. 3 des Datenschutzreglements der Stadt Thun

zu Händen des Stadtrats

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,
sehr geehrte Damen und Herren

In meiner Funktion als externer Beauftragter für den Datenschutz nach Art. 15 Abs. 1 des kommunalen Datenschutzreglements (SSG 152.051) bzw. als Datenschutzaufsichtsstelle gemäss Art. 33 ff. des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) erstatte ich Ihnen hiermit, gestützt auf Art. 15 Abs. 3 Datenschutzreglement, Bericht über die Tätigkeiten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024:

1. Aufgaben

1 Nach Art. 33 ff. KDSG hat jede Gemeinde eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle zu bezeichnen. Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 34 KDSG. Im vorliegenden Bericht werden zu allen wesentlichen Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle die dazugehörenden Tätigkeiten im Jahr 2024 kurz zusammengefasst.

Daniel Arn Dr. iur., Rechtsanwalt
Monika Binz MLaw, Rechtsanwältin
Marcel Brülhart Dr. iur., Rechtsanwalt
Martin Buchli lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.
Ueli Friederich Dr. iur., Rechtsanwalt
Mirjam Strecker Dr. iur., Rechtsanwältin, LL.M.
Jürg Wichtermann Dr. iur., Rechtsanwalt, LL. M.
Markus Müller Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt (Konsulent)

Recht & Governance
Kornhausplatz 11
Postfach 568
3000 Bern 8

T +41 31 312 33 30
arn@recht-governance.ch
www.recht-governance.ch

2. Register der Datensammlungen

2 Die Datenschutzaufsichtsstelle hat ein Register der Datensammlungen zu führen (Art. 34 Bst. a i.V.m. Art. 18 KDSG). Das Register ist öffentlich und soll den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich einen ersten Überblick darüber zu verschaffen, wo allenfalls sie betreffende Daten bearbeitet werden könnten.

3 Gemäss Art. 14 des Datenschutzreglements der Stadt Thun wird das Register von der Abteilung Sicherheit geführt. Alle für den Registereintrag erheblichen Änderungen werden der Aufsichtsstelle gemeldet. Im Berichtsjahr 2024 sind keine Änderungen im Register der Datensammlungen erfolgt.

4 Gemäss der vom Regierungsrat des Kantons Bern zu Händen des Grossen Rates am 13. November 2024 verabschiedeten Totalrevision für das kantonale Datenschutzgesetz (im Folgenden: Entwurf nKDSG) sind beim Register der Datensammlungen grundsätzliche Neuerungen vorgesehen. Namentlich sieht Art. 21 Abs. 2 nKDSG vor, dass nur noch Datensammlungen in das Register aufgenommen werden, welche besonders schützenswerte Personendaten enthalten. Gemäss dem Vortrag zum nKDSG (S. 40) soll dadurch der Aufwand für die Behörden verringert werden. Zudem ist vorgesehen, dass der Regierungsrat den Inhalt sowie die Ausnahmen des Registers auf Verordnungsebene regelt und die kantonale Datenschutzbehörde Vorgaben für das Register der kommunalen Datensammlungen erlässt (Art. 21 Abs. 2 und 3 Entwurf nKDSG).

5 Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2024 darauf verzichtet, eine aufwändige Aktualisierung bzw. eine grundlegende Überprüfung des Registers der Datensammlungen der Stadt Thun vorzunehmen. Wenn Klarheit über die kantonalen Vorgaben an das Register der Datensammlungen nach dem nKDSG besteht, werden diese Arbeiten an die Hand genommen.

3. Überwachung / Behandlung aufsichtsrechtlicher Anzeigen

6 Die Datenschutzaufsichtsstelle überwacht die Anwendung der Vorschriften des Datenschutzes (Art. 34 Abs. 1 Bst. b KDSG). Angaben von Betroffenen über die Missachtung von Vorschriften des Datenschutzgesetzes werden als aufsichtsrechtliche Anzeigen entgegengenommen und behandelt (Art. 34 Abs. 1 Bst. d KDSG).

7 Im Berichtsjahr 2024 ist bei der Datenschutzaufsichtsstelle eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingegangen. Diese betraf das Tiefbauamt der Stadt Thun. Dieses hatte auf Anfrage eines Privaten die Einsicht in amtliche Akten aus Datenschutzgründen verwehrt.

8 Der Unterzeichnende beantwortete die Eingabe vom 8. Januar 2024 mit Abklärung/Memorandum vom 26. Januar 2024. Die Abklärung liess er direkt dem Anzeigenden sowie dem Tiefbauamt der Stadt Thun zukommen. Im Memorandum *«Zugang zu amtlichen Akten gemäss Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und die Medienförderung (IMG; BSG 107.1); Verweigerung der Einsichtnahme aus Gründen des Datenschutzes»* hielt der Unterzeichnende fest, dass er in seiner Funktion als

Datenschutzaufsichtsstelle in erster Linie den Schutz von Personendaten vor missbräuchlicher Bearbeitung – wozu auch die unzulässige Herausgabe von Personendaten zählt – sicherzustellen habe. Die mit Aufsichtsanzeige vom 8. Januar 2024 gerügte Konstellation, da in einer Eingabe an die Datenschutzaufsichtsstelle darum ersucht wird, dass Informationen mit Personendaten von Dritten herausgegeben werden, sei demnach zumindest atypisch für Aufsichtsanzeigen an die Datenschutzaufsichtsstelle. Typischerweise dient die Eingabe an die Datenschutzaufsichtsstelle dazu, dass Personendaten *nicht* an Dritte herausgegeben werden. Die datenschutzrechtliche Fragestellung ergab sich im vorliegenden Zusammenhang einzig dadurch, dass das Tiefbauamt aus datenschutzrechtlichen Gründen die Einsicht in gewisse Dokumente verweigert hatte.

9 Vor diesem Hintergrund zog der Unterzeichnende in Zweifel, ob die Angelegenheit überhaupt in seine Zuständigkeit zur Behandlung von Aufsichtsanzeigen nach Art. 34 Abs. 1 Bst. d KDSG falle. Da die Beantwortung der aufgeworfenen Frage aber sowohl im Interesse des Anzeigers als auch im Interesse des Tiefbauamtes liege, wurde die Frage von ihm dennoch abgeklärt. Der Unterzeichnende gelangte dabei zum Ergebnis, dass es zumindest plausibel erscheine, dass im vorliegenden Fall ein Anspruch auf Akteneinsicht nach Art. 27 Abs. 1 IMG bestehe.

4. Beratung der Verwaltung

10 Die Datenschutzaufsichtsstelle berät die Behörden zu Fragen des Datenschutzes (Art. 34 Abs. 1 Bst. g KDSG).

11 Die Beratung der städtischen Verwaltung bildete den Hauptbestandteil der Tätigkeiten der Datenschutzaufsichtsstelle im Berichtsjahr 2024. Zu folgenden Themen bzw. Fragen wurden von der Datenschutzaufsichtsstelle Empfehlungen/Einschätzungen abgegeben:

- Beantwortung Anfrage betreffend Datenbearbeitung in Zusammenhang mit dem Building Information Modelling BIM (Bauwerksinformationsmodellierung)
- Beantwortung Anfrage betreffend «Bücher Einwohnerregister», Projekt Digitalisierung der Einwohnerregister des Kantons Bern
- Beantwortung Anfrage betreffend Bekanntgabe einer Zusammenstellung der Strombezüger an eine andere Behörde
- Beantwortung Anfrage in Sachen Einsicht in einen Zusammenarbeitsvertrag der Stadt Thun mit der Einwohnergemeinde Hilterfingen im Schulbereich
- Abklärung in Sachen Berichtigung Daten gemäss Art. 23 KDSG in Zusammenhang mit einem Verfahren zur Klärung des Wohnsitzes
- Beantwortung Anfrage betreffend Bildaufnahmen im öffentlichen Raum

- Beantwortung Anfrage betreffend Glaubhaftmachung von Interessen für die Einsicht in die Einwohnerkontrolle
- Kurzbesprechung in Sachen elektronische Langzeitarchivierung
- Beantwortung Anfrage betreffend Einsichtsgesuche von Stadtratsmitgliedern in Akten gemäss den Bestimmungen des Geschäftsreglements
- Beantwortung Anfrage betreffend «Bücher Einwohnerregister», Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 5 des Archivierungsgesetzes des Kantons Bern (ArchG; BSG 108.1)
- Beantwortung Anfrage in Sachen nachträgliche Änderung der Daten der Einwohnerkontrolle
- Besprechung in Sachen GEVER und Langzeitarchivierung «Dauergeschäfte»
- Austausch mit CISO in Sachen SSL-Inspection mit IDS und IPS
- Beantwortung Anfrage in Sachen Akteneinsicht in Sozialhilfeakten; Gebühren für Aktenkopien
- Beantwortung Anfrage betreffend Datenerfassung für Sportanlass; Sichtung Vertragsgrundlagen und AGB; Prüfung Datenschutzerklärung
- Beantwortung Anfrage betreffend Datenlieferung: Gesamtdatenablad Einwohnerdatenbank (ohne Personifizierung)
- Beantwortung Anfrage in Sachen Einsichtsrecht nach IMG
- Beantwortung Anfrage betreffend die Zulässigkeit der behördeninternen Weitergabe von Daten zu den Wohnungen der Sozialhilfebezüger
- Beantwortung Anfrage betreffend Datenschutzerklärung Schulen; Sichtung Datenschutzerklärungen
- Beratung in Sachen Nutzung von KI-Tools (wie ChatGPT) in der Verwaltung
- Beantwortung Anfrage betreffend datenschutzrechtliche Fragen in Zusammenhang mit der Wohnungsstatistik
- Beratung in Sachen Nutzung Microsoft Cloud bzw. M365 (siehe dazu auch Rz. 17 hiernach)
- Beantwortung Anfrage betreffend Einsicht in Baupolizeiakten
- Beratung in Sachen Videoüberwachung des öffentlichen Raums in der Stadt Thun
- Beantwortung Anfrage in Sachen Archivierung Ernennungsurkunde bei Mandatsträgern im Bereich Erwachsenen- und Kindesschutz (EKS)
- Beratung in Sachen Änderung der «Ständigen Weisung 4 für die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie»

12 Empfehlungen der Datenschutzaufsichtsstelle wurden – soweit ersichtlich und überprüfbar – durch die Verwaltungsstellen der Stadt Thun auch umgesetzt.

13 Im Berichtsjahr wurden zwei Verwaltungsbesuche durchgeführt. Der Unterzeichnende liess sich bei einem der Besuche die Funktionsweise des GEVER an konkreten Beispielen erläutern bzw. vorführen. Ihm wurde dabei insbesondere aufgezeigt, wie der Übergang von laufenden Geschäften zur Archivierung von Geschäften bzw. Daten erfolgt. Beim zweiten Besuch ging es um Themen, welche der Unterzeichnende mit dem Rechtsdienst, dem CISO und dem Chief Digital Officer (CDO) zu besprechen hatte.

5. Beratung und Interessenvertretung von Privaten

14 Die Datenschutzaufsichtsstelle berät Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und vermittelt zwischen Betroffenen und Behörden (Art. 34 Bst. e und f KDSG). Kann jemandem keine Auskunft erteilt bzw. keine Einsicht gewährt werden, so wahrt die Datenschutzaufsichtsstelle deren Rechte stellvertretend (Art. 34 Bst. i KDSG). Dies geschieht auf Antrag des Betroffenen, nachdem dieser eine abschlägige Antwort der bearbeitenden Behörde erhalten hat.

15 Im Berichtsjahr wurde eine Anfrage eines privaten Vereins für eine Beratung in datenschutzrechtlichen Fragen beim Unterzeichnenden eingereicht. Nach Rückfrage zum konkreten Sachverhalt musste sich der Unterzeichnende aber für unzuständig erklären, da es sich nicht um eine kommunale Angelegenheit gehandelt hat (betroffen waren kantonale und eidgenössische Stellen).

6. Datenschutzrechtliche Vorabkontrollen

16 In den unter Art. 17a KDSG beschriebenen Fällen unterbreitet die Behörde, die Personendaten einer grösseren Anzahl von Personen elektronisch zu bearbeiten gedenkt, die beabsichtigte Datenbearbeitung vor deren Beginn der Aufsichtsstelle zur Stellungnahme. Die Datenschutzaufsichtsstelle führt diesfalls die Vorabkontrolle durch und erstattet schriftlich Bericht.

17 Im Berichtsjahr wurde keine Vorabkontrolle nach Art. 17a KDSG durchgeführt. Der Unterzeichnende hat den Chief Digital Officer (CDO) und den CISO im Rahmen einer Besprechung darauf hingewiesen, dass die Einführung von M365 der Vorabkontrolle bedarf. Aktuell ist M365 noch nicht in der Stadtverwaltung von Thun eingeführt. Es ist anzunehmen, dass die Vorabkontrolle im Jahr 2025 erfolgen wird.

7. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzaufsichtsstellen; Mitgliedschaft beim Verein *privatim*

18 In Zusammenhang mit der Behandlung datenschutzrechtlicher Anfragen der Verwaltung hatte der Unterzeichnende vereinzelt Kontakte zur Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern sowie zu Datenschutzaufsichtsstellen anderer Kantone.

19 Der externe Beauftragte für den Datenschutz ist Mitglied des Vereins privatim, der «Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten». Der Verein dient insbesondere als Plattform für den Austausch der öffentlichen Datenschutzbeauftragten und stellt den Mitgliedern Arbeitshilfen und datenschutzrechtliche Einschätzungen zur Verfügung.

20 Der für die Stadt Thun anfallende Mitgliederbeitrag wird von der Datenschutzaufsichtsstelle an die Stadt Thun weiterverrechnet. Sämtliche Tätigkeiten innerhalb und für den Verein werden demgegenüber vom Unterzeichnenden getragen.

8. Aufgetretene Mängel und wünschbare Änderungen

21 Nach Art. 15 Abs. 3 des Datenschutzreglements der Stadt Thun hat der externe Beauftragte für den Datenschutz den Stadtrat in seinem Bericht insbesondere auf die aufgetretenen Mängel und wünschbaren Änderungen hinzuweisen.

22 Im Berichtsjahr konnte bzw. musste die Datenschutzaufsichtsstelle keine Mängel bei der Handhabung der Datenschutzgesetzgebung feststellen. Dementsprechend ergeben sich auch keine «wünschbaren Änderungen».

Der Unterzeichnende bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung für die konstruktive Zusammenarbeit.

Die Datenschutzaufsichtsstelle beantragt dem Stadtrat die Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts.

Freundliche Grüsse

Externer Beauftragter für den Datenschutz der Stadt Thun

Martin Buchli, Rechtsanwalt, LL.M.